

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 361/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerda van K o [REDACTED] ,

K[REDACTED]-Kl[REDACTED], S[REDACTED]-Allee [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Lorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht lehnt den Anspruch auf Erstattung verauslagter Kosten für psychotherapeutische Behandlung ab. Ob seine erste Begründung durchgreift, es fehle an der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der 2. DV-BMG), kann offen bleiben. Auf die Bedenken der Beschwerde gegen die auf den 18. September 1965 rückwirkende Geltung dieses Zustimmungserfordernisses (§ 25 Abs. 2 der 2. DV-BMG) kommt es daher nicht an. Der Erstattungsanspruch scheitert nach den tatrichterlichen Feststellungen daran, daß die psychoanalytische Behandlung nicht der als Verfolgungsleiden anerkannten rezidivierenden asthmatischen Bronchitis galt und zur Therapie dieses nicht psychogen verursachten Leidenszustandes auch nicht geeignet war. Das Berufungsgericht hat weiterhin die Erstattungsfi-

- 3 -

higkeit unter dem Gesichtspunkt der unterstützenden Heil-
behandlung (BSH RSW 1963, 365 Nr. 15) erwogen, sie jedoch
abgelehnt, weil von einer günstigen Beeinflussung der nicht
neurotisch bedingten asthmatischen Bronchitis durch die
psychotherapeutischen Maßnahmen nicht die Rede sein könne.

Mai

Portmann

